

Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan „Hüttenholz“ der Stadt Ilmenau - erste geänderte Fassung -

vom 30.03.95

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ilmenau hat aufgrund des § 83 der für das Land Thüringen gültigen Bauordnung in Verbindung mit der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der öffentlichen Sitzung vom 16.09.93 die Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan „Hüttenholz“ beschlossen, die vom Landesverwaltungsamt in Weimar am 23.08.94 genehmigt wurde.

Die erste Änderung der Satzung erfolgte bezüglich der §§ 2 und 3 mit Beschluß des Stadtrates vom 16.02.95 und wurde durch das Landesverwaltungsamt Weimar am 07.03.95 genehmigt. Die geänderte Satzung wird in der genehmigten und nunmehr gültigen Fassung bekanntgemacht:

Präambel Ziele und Aufgaben der Satzung

Das Ziel der Satzung ist dem Neubaugebiet ein unverwechselbares Erscheinungsbild zu geben. Durch eine homogene Form- und Materialverwendung soll ein Siedlungskörper entstehen, der eine eigene gestalterische Identität hat. Einer Verunstaltung des Ortsteiles durch bestimmte Materialien und Farben soll entgegengewirkt werden. Durch die Anwendung der folgenden Festsetzungen soll die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und der Werbeanlagen geregelt werden.

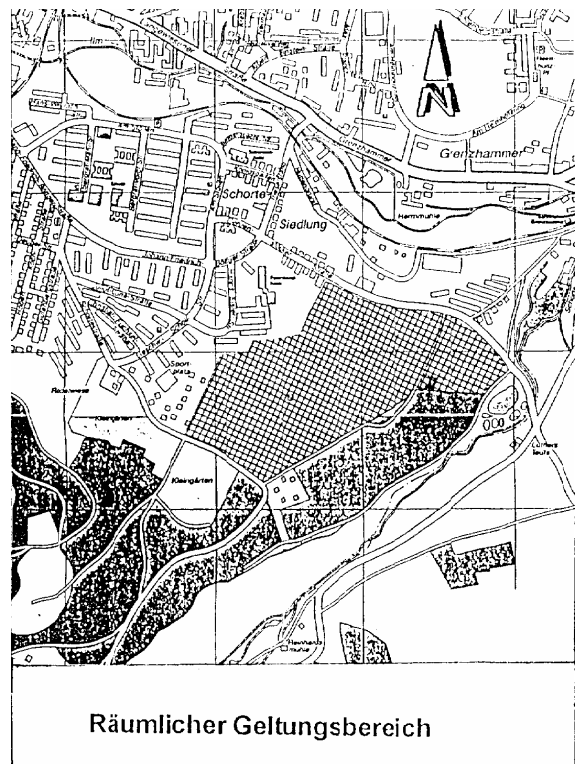
§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bebauungsplan Hüttenholz der Stadt Ilmenau. Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist mit dem des Bebauungsplanes identisch (genehmigt unter Az. 210-4621.20-IL-160-WA/WR/SO Hüttenholz). Es gelten unterchiedliche Festsetzungen für den als Bauabschnitt 1 und 2 gekennzeichneten räumlichen Bereich (s. nebenstehende Abbildung).

Abs. 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie der Werbeanlagen und deren Anbringungsort.



§ 2 Fassaden

Als Fassadenverkleidung werden Kunststoff, Zementfaserplatten, keramische Fliesen und Metalle ausgeschlossen. Als Wandmaterialien sind nur Putz, Sichtbeton, Sichtmauerwerk und Holzfachwerk zulässig. Massivholzbauten sind nicht zulässig. Naturstein und Naturstein nachgebildeter Kunststein sind als Sockelverkleidung zulässig. Bei Doppelhäusern ist die Fassadengestaltung in Farbe und Material einheitlich auszuführen. Bei Reihenhäusern ist die Fassadengestaltung im Material einheitlich in der Farbgebung aufeinander abgestimmt vorzunehmen.

§ 3 Dächer

Alle Hauptgebäude sind mit Sattel- oder Krüpelwalmdächern zu errichten. Einzel- und Doppelhäuser dürfen eine Dachneigung zwischen 28 und 45 grd., Gebäude in Hausgruppen dürfen eine Neigung zwischen 28 Grad und 38 Grad haben. Die Dacheindeckung ist mit Kunst oder Naturziegel in roten oder braunen Farbtönen oder in Naturschiefer herzustellen. In jeder Hausgruppe darf nur eine Dachneigung und eine Dachfarbe zur Anwendung kommen. Nebendächer dürfen auch in geringer Dachneigung (mindestens 22 grd.), Nebenanlagen auch mit Flachdächern errichtet werden. Im Baugebiet WA 2 dürfen die 1geschossigen Gebäude auch mit Flachdach errichtet werden. Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig. Ihre Breite darf 1,60 m nicht überschreiten. Die Einzelgauben müssen einen Mindestabstand von 1,20 m zueinander haben. Zwerchgiebel dürfen eine Breite von 4,0 m nicht überschreiten.



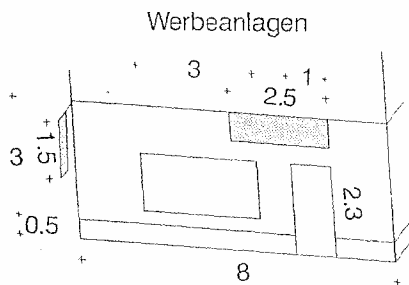
§ 4 Stützmauern und Böschungen

Stützmauern sind, soweit sie erforderlich sind, nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Sie sind grundsätzlich als Trockenmauern aufzusetzen und zu begrünen. Böschungen sind, soweit sie erforderlich sind in einem Verhältnis von 1:3 auszubilden und zu begrünen.

§ 5 Einfriedungen

Einfriedungen der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind als Hecken, als Hecken geführte Maschendrahtzäune, als Holzzäune oder als einreihige Strauchpflanzungen zulässig. Grundsätzlich sind nur Arten gemäß Liste C zu verwenden. Die Höhe der Einfriedung darf an öffentlichen Straßen 0,60 m nicht überschreiten. Sichtschutzwände im direkten Hausbereich sind bis zu einer Höhe von 2 m und eine Länge bis 3 m zulässig. Sie sind aus den gleichen Baustoffen wie die Außenwände des Gebäude zu errichten oder in Holz auszuführen.

§ 6 Werbeanlagen



Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind nur im EG und nur bis Höhe Oberkante 1. OG Fußboden anzubringen. Ihre Abmessungen werden wie folgt begrenzt:

Im Baugebiet WA 2:

Höhe nicht über 0,70 m, Länge nicht über 2,5 m. Fahnentransparente dürfen nicht weiter als 1,0 m von der Hauswand abragen und eine Länge von 1,50 m nicht überschreiten.

In dem übrigen Geltungsbereich dürfen Werbeanlagen 0,60 qm Werbefläche nicht überschreiten.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Für die Gewährung von Ausnahmen und Befreiung gilt § 68 Thüringische Bauordnung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten - Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1-7 dieser Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne der Thüringischen Kommunalverfassung und des § 81 der Thüringischen Bauordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Diese Satzung wird gemäß § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan „Hüttenholz“, Flur 38, aufgenommen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, 30.03.1995